

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

HERRN
VORSITZENDEN DES
INNEN- UND RECHTSAUSSCHUSSES
DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGS
– **THOMAS ROTHER (MdL)** –
ÜBER GESCHÄFTSFÜHRUNG
IM HAUSE

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Ines Strehlau (MdL)
Innen- und Rechtspolitische Sprecherin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-1500
Durchwahl: 0431/988-1529
Telefax: 0431/988-1501
ines.strehlau@gruene.ltsh.de

Vorab per Email an Frau Schönfelder

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3583

Kiel, 7. Februar 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)

Tagesordnung Innen- und Rechtsausschuss, 85. Sitzung

Sehr geehrter Herr Rother,

anbei übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der Grünen Fraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen“, Drs. 17/1934, TOP 1 für die 85. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses..

Mit freundlichen Grüßen

Ines Strehlau

Anlagen

Änderungsantrag zur Drucksache 17/1934
Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen
(Spielhallengesetz – SpielhG)

1) A. Problem:

Streiche Satz 2

Satz 3: streiche „diesen und insbesondere auch aus“

Begründung:

In der Regel verdrängen die Spielhallen nicht den Einzelhandel. Es ist eher so, dass Spielhallen die entstandenen Leerstände ehemaliger Einzelhandelsflächen nutzen. Der Leerstand resultiert jedoch nicht aus der Wettbewerbssituation zwischen Einzelhandel und Spielhallen.

Gesetzestext:

2) § 3 Abs. 2, Satz 1:

Streiche 300, setze 500

3) § 3 Abs. 2, Satz 2:

Streiche 300, setze 500

Begründung:

Die Mindestabstände sind zur Umsetzung des Spielerschutzes und in Anlehnung an die Spielhallengesetze aus Hessen und Berlin von 300 Metern auf 500 Metern zu erhöhen.

4) § 4:

Streiche: „In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Speisen unzulässig.“

Ersetze durch: „In Unternehmen nach §1 Abs. 1, in denen Speisen oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten.“

Begründung:

Zur Umsetzung des Spielerschutzes und in Anlehnung an das Spielhallengesetz Berlin dürfen in Spielhallen neben Speisen auch keine Getränke ausgeschenkt werden.

5) § 5 Abs. 1, Satz 2:

Ergänze hinter „regelmäßig“: „an externen hersteller- und betreiberunabhängigen Stellen“

Begründung:

Zur Umsetzung des Spielerschutzes ist es erforderlich, dass die Schulungen des Personals durch qualifizierte Einrichtungen erfolgen.

6) § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Ergänze hinter „ausliegt“: „und ein gut sichtbarer Hinweis auf die nächsten öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen angebracht ist“

Begründung:

Zur Umsetzung des Spielerschutzes und in Anlehnung an die Spielhallengesetze von Berlin und Hessen sind die Kontaktdaten von Beratungseinrichtungen anzugeben.

7) § 6 Abs. 2 Nr. 6:

Ergänze hinter „anwesend ist“: „die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 geschult ist“

Begründung:

Klarstellung, dass zur Umsetzung des Spielerschutzes die Aufsicht nur durch das geschulte Personal vorgenommen werden darf.

8) Neuer § 11:

Spielersperrn

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem nach § 12 mitzuwirken.

(2) Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen in Spielhallen nicht spielen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Kontrolle eines amtlichen Ausweispapieres oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. Eine Speicherung des Namens der Spielerinnen und Spieler bei dieser Identitätskontrolle ist unzulässig. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf ihnen während der Dauer der Spielersperre keine gezielte Werbung zukommen lassen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Antrag auf eine Sperre entgegenzunehmen, die betreffende Spielerin oder den betreffenden Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und die Aufnahme in die Sperrdatei bei der zuständigen Behörde zu veranlassen (Selbstsperre). Die Verpflichtungen zum vorläufigen Spielausschluss und zur Veranlassung einer Aufnahme in die Sperrdatei gelten auch bei Spielerinnen und Spielern, von denen aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals, von Meldungen Dritter oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(4) Die Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(5) Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde teilt die Sperre der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(6) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich.

9) Neuer § 12:
Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind in dem Umfang zu übermitteln, der für die Überwachung der Spielersperre erforderlich ist. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind im Rahmen bestehender gesetzlicher Verwendungsregeln zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind mit Ablauf der Sperre zu löschen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

10) § 11 wird § 13

11) § 12 wird § 14

12) § 13 wird § 15